Verfahrensanweisung

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

Grundlage des Mutterschutzes bildet das seit 01.Januar 2018 in der Neufassung in Kraft getretene Mutterschutzgesetz (MuSchG). Ein umfassender Mutterschutz vereinigt zwei Zielsetzungen: Er schützt die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes und ermöglicht ihr die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, soweit dies verantwortbar ist.
Die zugrundeliegende Verfahrensanweisung schafft als familienfreundlicher Arbeitgeber eine Orientierung sowie gem. §10 MuSchG einen verbindlichen Rahmen im Umgang mit schwangeren und stillenden Mitarbeiterinnen. Zur flächendeckenden Sicherstellung eines wirkungsvollen Mutterschutzes in unseren beiden Gesellschaften JHE/JBH und der Einhaltung der besonderen Schutzbedürfnisse, die Frauen und ihr Kind typischerweise im Verlaufe einer Schwangerschaft und der Stillzeit haben, gelten die nachfolgenden allgemeinen Regelungen.

Pflichten des Arbeitgebers vor Mitteilung einer Schwangerschaft (präventiv):

1. Unabhängig davon, ob gerade eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt wird, muss im jeweiligen Bereich auf mögliche Gefährdungen geprüft werden, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und ermittelt werden, ob mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Somit müssen in allen Arbeitsbereichen, bereits vor einer bestehenden Schwangerschaft, bereichs- oder tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen nach dem Mutterschutzgesetz durchgeführt und erfasst werden. Die Ergebnisse der **anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung** sind durch die jeweilige Führungskraft im Hinblick auf den Mutterschutz und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend des Bogens der Anlage (bis Punkt 2) dieser Verfahrensanweisung zu dokumentieren und fortlaufend auf Aktualität hin zu überprüfen.

2. Für individuelle arbeitsschutzrechtliche Fragestellungen sowie bei möglichem Unterstützungsbedarf bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß des Mutterschutzgesetzes stehen unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Essen, Dirk Schulz (0201/88-88932) und die Betriebsmedizin accedo GmbH (0201/2488694) gerne zur Verfügung.

3. Die erstellten Gefährdungsbeurteilungen sind als Datei an sicherheit@jh-essen.de zu senden. Im Anschluss werden diese für den jeweiligen Fachbereich im internen Bereich eingestellt und somit für alle Mitarbeitenden zugänglich gemacht.

Pflichten des Arbeitgebers ab einer gemeldeten Schwangerschaft durch eine Arbeitnehmerin:

4. Eine bestehende Schwangerschaft kann von der werdenden Mutter mündlich oder schriftlich (formlos) gegenüber dem/der direkten Vorgesetzten bzw. der

Personalabteilung mitgeteilt werden, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Die besonderen Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten allerdings erst, ab Kenntnisnahme des Arbeitgebers von der Schwangerschaft.

Über die Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber bzw. der Personalabteilung unter personal@jh-essen.de ein entsprechender Nachweis, ärztliches Zeugnis o.ä., sowie der mutmaßliche Termin der Entbindung vorzulegen.

Auch werdende Väter können die Schwangerschaft anzeigen und sich über die Möglichkeit von Elternzeit informieren.

5. Ab Kenntnisnahme der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin im Fachbereich oder der Tatsache dass sie stillt, ist unmittelbar eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz durch die jeweilige Führungskraft (oder schriftlich in der Anlage 1 benannte und bevollmächtigte Person) zu erstellen**. Die auszuführenden Tätigkeiten sind erneut zu überprüfen und konkret erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen sowie umzusetzen. Die Schutzmaßnahmen sind in folgender Rangfolge zu veranlassen:
   Umgestaltung des Arbeitsplatzes **->** Arbeitsplatzwechsel **->** Freistellung von der Arbeit (ärztliches Beschäftigungsverbot). Sofern mit der schwangeren Mitarbeiter*in noch keine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt werden konnte, ist die Betroffene bis zu dem Zeitpunkt der Erstellung einer solchen, bis auf weiteres unter Weiterzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen. Dieses Verfahren gilt analog bis zur Wahrnehmung eines möglichen Termins der schwangeren Mitarbeiter*in bei der Betriebsmedizin.
   Das Ergebnis der individuellen Gefährdungsbeurteilung und die möglicherweise veranlassten Schutzmaßnahmen sind unter Punkt 2 der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung einzutragen und mit der schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin zu besprechen. Die Unterrichtung sowohl der betroffenen Mitarbeiterin als auch des Betriebsrates, sowie der Kolleg*innen ist ebenfalls zu dokumentieren.
   Wichtig: Eine Information an die Kolleg*innen im Team darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin erfolgen.

6. Die Personalabteilung erhält für die Personalakte eine Kopie der individuell fortgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung und informiert gem. der gesetzlichen Verpflichtung die zuständige Aufsichtsbehörde.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf in Kraft.

Gez. Thomas Wittke, GF

28.09.2022

Anlage
1. Bogen Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutz
2. Handlungsanweisung zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutz

AB| 27.09.2022